

Nr. 6416

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Emil Lind,  
Paul Oskar Höcker,  
Clara Böhm-Schuch-M.d.R.  
Wilhelm Fecht.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung der Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Was Frauen träumen „

der Firma Super-Film G.m.b.H. in Berlin durch die Film -  
prüfstelle Berlin erschien für Antragsteller: niemand.

Das den Gegenstand der Beschwerde bildende Photo lag  
vor.

Der Sachwalter des Antragstellers teilte fernmünd -  
lich mit, dass er den Antrag auf Prüfung des Bildes  
zurücknehme.

Es wurde folgende

E n t s e h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
6. März 1933-Nr. 22 281 - wird dahin abgeändert:  
Auch der öffentliche Aushang des Bildes  
Nr. 252 wird verboten.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

*Auf die von dem Vorsitzenden gemäss § 12 Abs.2 des Lichtspielgesetzes erhobene Beschwerde war trotz der Erklärung des Sachwalters des Antragstellers zu entscheiden, da die Zurücknahme des Prüfantrags gegenüber der eingelegten und nicht zurückgenommenen Amtsbeschwerde wirkungslos war.*

*In der tatsächlichen Beurteilung des Photos ist die Oberprüfstelle der Beschwerde in vollem Umfang beige-  
treten. Von der geschlechtlich betonten Darstellung ist eine Ueberreizung der Phantasie Jugendlicher im Sinne von § 5 Abs.2, 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes zu erwarten.*

*Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.*

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.



*Fischer*

*Reger*